



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Außergerichtliche Konfliktbeilegung und Zivilverfahrensrecht

zum Referentenentwurf zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 1. Februar 2024

Stellungnahme Nr.: 13/2024

Berlin, im März 2024

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Konfliktbeilegung

- Rechtsanwältin Ulrike Gantenberg, Düsseldorf (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Dr. Alice Broichmann, München, (Berichterstatte(r)in)
- Rechtsanwältin Julia K. Degen LL.M., Köln
- Rechtsanwältin Franziska Gräfin Grote, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Hacke, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Horst Hiort, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Simon C. Manner, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Peter Bert, lic.oec.int., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Béatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Peter Rädler, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Oberursel (Ts.)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ben Steinbrück, Mannheim
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. Marcus Werner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Eine Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts ist zu begrüßen und das Bundesministerium der Justiz hat mit seinem Referentenentwurf einen guten ersten Entwurf dafür präsentiert. Dieser spricht ein internationales Publikum direkt an: Erfreulicherweise ist der Gesetzesentwurf in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht, zusammen mit einer Synopse der geplanten Änderungen.

Der Gesetzesentwurf enthält sinnvolle Ansätze, um das deutsche Schiedsverfahrensrecht zu modernisieren. Wir begrüßen es, dass insbesondere mehrere Vorschläge des DAV aus der Stellungnahme N. 37/2023 vom Mai 2023 zum Eckpunktepapier zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts bereits Berücksichtigung gefunden haben. Einige der Vorschläge des DAV sind jedoch noch nicht vollständig umgesetzt, andere sind noch gar nicht berücksichtigt worden. Nur mit diesen zusammen können die verfahrensrechtlichen Änderungen Deutschlands Reiz als Schiedsstandort deutlich erhöhen und die Reform zum Erfolg führen.

Die anstehende Überarbeitung des Schiedsverfahrensrechts ist eine gute Gelegenheit, um Deutschland als Schiedsstandort attraktiver und konkurrenzfähiger zu machen. Diese Chance sollte mutig und konstruktiv genutzt werden.

Im Folgenden werden zunächst einzelne Vorschläge des Gesetzesentwurfs gewürdigt, bevor auf weitere mögliche Reformgegenstände eingegangen wird.

I. Zu den Vorschlägen des Gesetzesentwurfs

1. Form von Schiedsvereinbarungen

Derzeit ist für die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung nach § 1031 Abs. 1 ZPO erforderlich, dass diese „*entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten*“ ist. Dies soll gemäß § 1031 Abs. 4 ZPO-E künftig entbehrlich sein, wenn die Schiedsvereinbarung für alle Parteien ein Handelsgeschäft ist. In dem Fall soll eine Schiedsvereinbarung formlos geschlossen werden können. Mit der Anknüpfung an das Handelsgeschäft kehrt der Gesetzentwurf zum historischen Vorbild des § 1027 Abs. 2 ZPO a.F. zurück. Ein praktisches Bedürfnis für diese Kehrtwende ist allerdings nicht erkennbar. Der dadurch geschaffenen Rechtsunsicherheit und dem Obstruktions- und Verzögerungspotential sowohl in Schiedsverfahren als auch in Verfahren vor den staatlichen Gerichten steht kein nennenswerter Vorteil gegenüber, so dass die Nutzenabwägung zu Lasten der vorgeschlagenen Neuregelung ausgeht.

Gegen die Regelung des § 1031 Abs. 4 ZPO-E spricht vor allem, dass die Begriffe Handelsgeschäft (§ 343 HGB) und Kaufmann (§§ 1ff. HGB) international nicht geläufig sind. Ausländische Parteien können die Verweise auf die handelsrechtlichen Regelungen auch nicht ohne weiteres verstehen, da der Entwurf nicht auf die Vorschrift des § 343 HGB verweist. Auch ist unklar, ob bei einer Rechtswahl zugunsten des ausländischen Rechts deutsches Handelsrecht überhaupt ergänzend herangezogen werden kann. Zudem ist unsicher, welche ausländischen Gesellschaften unter den Kaufmannsbegriff des deutschen Handelsrechts fallen würden.

Auch die weiteren Detailregelungen des § 1034 Abs. 4 ZPO-E überzeugen nicht. Bei einer formlosen Vereinbarung soll jede Partei nach § 1034 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E verlangen können, dass ihr die andere Partei den Inhalt der Schiedsvereinbarung in Textform bestätigt. Dies wird in der Praxis zu keiner Vereinfachung führen. Einen Verweis auf die entsprechende Vorschrift zur Textform in § 126b BGB enthält die

Regelung nicht. Auch ist die Anwendbarkeit von § 126b BGB nicht gesichert. Es ist zudem unklar, inwiefern sich die Textform (für eine einseitige Bestätigung) von der sonst gemäß § 1031 Abs. 2 ZPO erforderlichen Form unterscheiden soll: In beiden Fällen ist eine dauerhaft lesbare Erklärung notwendig. Unklar ist, welche Regelung gilt, wenn die andere Partei die Bestätigung ganz verweigert oder wenn der Inhalt der Erklärung von der mündlichen Vereinbarung abweicht. Problematisch erscheint auch der umgekehrte Fall: Eine Partei bestätigt einen Inhalt einer Schiedsvereinbarung, obwohl es keine Gespräche dazu gegeben hat. Zudem lässt § 1034 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E offen, ob der betreffende Anspruch auf Bestätigung der Schiedsvereinbarung vor dem Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht geltend zu machen ist.

Die geplante Neuregelung in § 1034 Abs. 4 ZPO-E wirft somit zahlreiche ungeklärte Fragen für die Praxis auf. Neben vielen neuen Fragen werden zudem die Probleme in den Fällen nicht gelöst, in denen eine Partei Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, so dass für die Schiedsvereinbarung gemäß § 1031 Abs. 5 ZPO Schriftform in einer separaten Urkunde nötig ist. Bereits diese Regelung wirft in der Praxis zahlreiche Probleme auf. Manchmal ist die Verbrauchereigenschaft nicht auf Anhieb erkennbar. Dies gilt insbesondere bei Verträgen im Wirtschaftsverkehr, bei denen u.a. Verbraucher (z.B. als Investoren oder als Gesellschafter, insb. Kommanditisten) beteiligt sind. In solchen Fällen wird die Verbrauchereigenschaft (nicht nur) von Nichtjuristen oft übersehen. Dies führt häufig zu Rechtsunsicherheit, wenn nicht sogar zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung.

Wenn § 1034 Abs. 4 ZPO-E so wie vorgeschlagen umgesetzt wird, birgt dies erhebliches neues Streitpotential. Über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung lässt sich sowohl im Rahmen von § 1032 ZPO vor den staatlichen Gerichten als auch im Schiedsverfahren und im Vollstreckungsverfahren streiten – das möglicherweise jahrelang. Der Praxis wäre damit nicht geholfen, denn die Rechtsanwendung würde voraussichtlich eher noch erschwert. Ein modernes Schiedsverfahrensrecht sollte aber wirksame Schiedsvereinbarungen auf einfache Art und Weise ermöglichen. Zu der gewünschten Stärkung des Schiedsstandortes Deutschland müssen die verwendeten Begriffe international verständlich und das 10. Buch der ZPO ohne Rückgriff auf das materielle deutsche Recht nutzbar sein.

Nur dann wird es gelingen, etwaige Vorbehalte eines internationalen Publikums abzubauen und das deutsche Schiedsverfahrensrecht für dieses attraktiv zu machen. Daher plädieren wir nachdrücklich für eine Nachbesserung des Entwurfs an dieser Stelle.

2. Vollziehbarkeit einstweiliger Maßnahmen in Deutschland

Nach dem Gesetzentwurf sollen deutsche Gerichte bei der Vollziehung von Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes unterstützen, die von Schiedsgerichten angeordnet werden. Aufgrund der beabsichtigten Ergänzung von § 1041 Abs. 2 bis 4 Satz 1 ZPO-E soll dies auch dann gelten, wenn der Schiedsort im Ausland liegt, es also kein „deutsches Schiedsverfahren“ im Sinne von § 1025 Abs. 1 ZPO ist. Auch soll das Gericht befugt sein, eine Maßnahme abweichend zu fassen, wenn das zur Vollziehung erforderlich ist. Der Gesetzentwurf nennt in § 1041 Abs. 2 ZPO-E auch die Voraussetzungen, unter denen das Gericht einen solchen Antrag ablehnen kann, etwa wenn ein entsprechender Schiedsspruch aufhebbar wäre, oder wenn eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde. Dem Schuldner, der durch eine ungerechtfertigte Maßnahme geschädigt wurde, soll zudem ein Schadensersatzanspruch gegen den Gläubiger zustehen. Der Schadensersatzanspruch soll unabhängig vom Schiedsort geltend gemacht werden können (vgl. § 1025 Abs. 2 ZPO-E i.V.m. § 1041 Abs. 4 ZPO).

Dieser Vorschlag beseitigt die in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheit. Bisher war nämlich umstritten, ob deutsche Gerichte vorläufige oder sichernde Maßnahmen eines Schiedsgerichts mit ausländischem Schiedsort zur Vollziehung in Deutschland zulassen können. Die gesetzliche Regelung erleichtert die Durchsetzung solcher Maßnahmen. In diesem Zusammenhang bietet sich auch eine Klarstellung an, dass dies auch für Entscheidungen eines kraft Parteivereinbarung angerufenen Eilschiedsrichters („Emergency Arbitrator“) gilt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu begrüßen, da sie die Effektivität von Schiedsverfahren mit internationalem Bezug insgesamt fördern.

3. Videokonferenzen

Der Referentenentwurf stellt, wie in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier angeregt, klar, dass das Schiedsgericht mündliche Verhandlungen „*per Bild- und Tonübertragung (Videoverhandlungen)*“ (§ 1047 Abs. 2 ZPO-E) durchführen kann. Dies entspricht der in institutionellen Schiedsverfahren bereits etablierten Praxis; zahlreiche Schiedsordnungen stellen es in das Ermessen des Schiedsgerichts, ob eine mündliche Verhandlung in Präsenz oder virtuell durchgeführt wird (siehe z.B. Art. 26 Abs. 1 ICC-SchiedsO). Die vorgesehene Regelung übernimmt dieses Konzept in das deutsche Schiedsverfahrensrecht und überlässt die Ausgestaltung im Einzelnen richtigerweise dem Schiedsgericht bzw. den Parteien. Sie sorgt damit für Rechtssicherheit.

4. Sondervoten

Seit einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main (Beschluss vom 16. Januar 2020 – 26 Sch 14/18) war zu befürchten, dass ein Sondervotum eines Schiedsrichters, das vom Schiedsspruch abweicht, die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs in Deutschland gefährdet. Der Gesetzgeber hat die Bedenken der Schiedspraxis aufgegriffen und stellt in § 1054a ZPO-E klar, dass ein Schiedsrichter seine abweichende Meinung zum Schiedsspruch oder dessen Begründung in einem Sondervotum niederlegen kann. Das Sondervotum soll kein Bestandteil des Schiedsspruchs sein. Zudem können die Parteien eine abweichende Regelung treffen.

Diese geplante Regelung ist zu begrüßen. Sie schafft Rechtssicherheit, denn Sondervoten zu Schiedssprüchen sind international üblich.

5. Restitutionsantrag

Gemäß § 1059a ZPO-E soll ein Restitutionsantrag in Fällen möglich sein, in denen die Frist für eine Aufhebung eines Schiedsspruchs abgelaufen ist, der Schiedsspruch jedoch grobe Fehler enthält. Hierdurch sollen z.B. Schiedssprüche aufgrund von Falschaussagen, gefälschten Urkunden, Prozessbetrug etc. erfasst sein.

Wie oft solche Fälle in der Praxis tatsächlich vorkommen, ist unklar. Aus Sicht der Praxis steht jedoch zu befürchten, dass eine Partei, die mit dem Schiedsspruch unzufrieden ist, auch diesen Rechtsbehelf unabhängig von den Erfolgsaussichten noch ausnutzen wird, um eine unvorteilhafte Sachentscheidung anzugreifen.

6. Englische Sprache vor deutschen Gerichten

Verfahren vor den Oberlandesgerichten, vor allem zur Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, sollen nach § 1062 Abs. 5 ZPO-E vor den neu einzurichtenden Commercial Courts stattfinden. Dies werden spezielle Spruchkörper für internationale Streitigkeiten sein. Das Verfahren soll dort auch komplett auf Englisch geführt werden können, wenn die Parteien dies möchten (vgl. § 1063 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E). Selbst wenn das Verfahren auf Deutsch geführt wird, sollen Dokumente auf Englisch vorgelegt werden können (§ 1063b ZPO-E).

Diese Pläne sind längst überfällig und wurden von der Praxis eingefordert. Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit von englischsprachigen Gerichtsverfahren anerkennt. An Schiedsverfahren sind besonders häufig ausländische Parteien beteiligt, die bisher vor deutschen Gerichten nur mit umständlichen und unnötig kostenintensiven Übersetzungen oder mit Dolmetschern beteiligt sein können.

§ 1062 Abs. 2 ZPO-E sieht vor, dass die Parteien in einem Verfahren vor dem Commercial Court auch dann in deutscher Sprache vortragen können, wenn die Verfahrenssprache nach Abs. 1 englisch ist (sofern sie dies ausdrücklich oder konkludent vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht). Zur Vermeidung sprachlicher Missverständnisse und im Sinne der Qualität von Gerichtsentscheidungen halten wir es für wünschenswert, dass vor dem Commercial Court durchgängig in derselben Sprache verhandelt wird. Durch eine Einigung zu Beginn des Verfahrens können spätere Sprachwechsel – die aktuelle Entwurfsfassung lässt sogar mehrere Sprachwechsel zu – unkompliziert vermieden werden. Die Widerspruchslösung in § 1062 Abs. 2 a.E. halten wir für unpraktikabel, weil ein Widerspruch regelmäßig erst dann erfolgen wird, wenn ein Schriftsatz bereits eingereicht ist.

Die geplante Regelung stellt zudem nicht sicher, dass das Verfahren im gesamten Instanzenzug in englischer Sprache geführt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob auch das Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof auf Englisch geführt werden kann, wird in das Ermessen des Bundesgerichtshofs gestellt (§ 184b Abs.1 GVG-E). Es wäre bedauerlich und kontraproduktiv für den Schiedsstandort Deutschland, wenn die Parteien in der letzten Instanz zu einem Wechsel der Verfahrenssprache gezwungen würden. Jedenfalls mit einer Übergangsfrist sollte es möglich sein, englischsprachige Verfahren beim Bundesgerichtshof organisatorisch sicherzustellen.

II. Notwendige Reformen über den Gesetzesentwurf hinaus

Um Deutschland auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen, bedarf es noch weitreichenderer Reformen als bisher im Gesetzesentwurf vorgesehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insbesondere auf Ziffern II. und III. der Stellungnahme des DAV zum Eckpunktepapier zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts und den dort aufgezeigten Handlungsbedarf im Hinblick auf folgende Punkte:

- Eilschiedsrichter in der ZPO
- Zuständigkeitskonzentration beim BGH
- Notwendigkeit der materiell-rechtlichen Änderung des AGB-Rechts
- Ermöglichung der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen
- Bestmögliche Verzahnung der Reform des Schiedsverfahrensrechts mit den Vorhaben aus dem Justizstandort-Stärkungsgesetz: Die „Commercial Courts“ sollen möglichst umfassend für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten unter Einschluss des Schiedsverfahrensrechts zuständig sein, um sich als international sichtbare Kompetenzzentren etablieren zu können. Zudem sollte eine Fragmentierung der Gerichtslandschaft vermieden werden: Bundesländer, die keinen „Commercial Court“ einrichten, sollten zwingend von der Möglichkeit des § 119 Abs. 6 GVG-E Gebrauch machen und mit anderen Bundesländern einen gemeinsamen „Commercial Court“ schaffen.

Die Berücksichtigung dieser Punkte halten wir für sehr wichtig. Der „große Wurf“ wird mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts nur gelingen, wenn das deutsche Schiedsverfahrensrecht und sein institutionelles und materiellrechtliches Umfeld umfassend modernisiert wird. Deshalb sollte die aktuelle Chance genutzt und noch weiterreichende Änderungen als bisher vorgesehen umgesetzt werden.

Verteiler

Anwaltsblatt (AnwBl)
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
Bund deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesgerichte
Bundesministerium der Justiz
Bundesnotarkammer
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Bundesverband MEDIATION e.V.
Deutsche Anwaltakademie
Deutsche Gesellschaft für Mediation
Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Deutscher Bundestag
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB)
Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin
Deutsches Forum für Mediation DFfM e.V.
DIHK / Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
FORUM Junge Anwaltschaft
Fraktionen im Deutschen Bundestag
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
Juris – Das Rechtsportal
Justizministerien der Länder
JUVE
Legal Tribune Online (LTO)
Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)
Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
Neue Richtervereinigung
Süddeutsche Zeitung GmbH
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft